

Impfvereinbarung ab 01.01.2016

Nr. 2 | April 2016

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,
sehr geehrte Damen und Herren,

die KV Hessen und die Krankenkassenverbände sowie Ersatzkassen haben sich über eine **neue Impfvereinbarung ab 01.01.2016** geeinigt. Danach gilt die bisherige Impfvereinbarung einschließlich der Strukturzuschläge ab dem 01.01.2016 für alle Krankenkassen, also auch die AOK Hessen. Die Vergütungen der Impfleistungen werden zum 01.01.2017 einmalig um +2,5 % angehoben. Der Impfvertrag hat eine Vertragslaufzeit von 4 Jahren und gilt bis zum 31.12.2019.

Sollten Sie Fragen zum Thema haben oder eine Beratung zu Ihren Arznei- oder Heilmittelverordnungen wünschen, wenden Sie sich bitte an die KV Hessen, Team Arznei-, Heil- und Hilfsmittel unter

Tel 069 79502-390
Fax 069 79502-8949
verordnungsanfragen@kvhessen.de

Da der neue Impfvertrag weitgehend dem alten entspricht, gibt es relativ wenige Punkte, die neu geregelt und für Sie von Wichtigkeit sind.

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Georg-Voigt-Straße 15 | 60325 Frankfurt
Postfach 15 02 04 | 60062 Frankfurt
www.kvhessen.de

- Es gelten die höheren Vergütungssätze der Impfleistungen ab dem 01.01.2016 auch für die AOK Hessen.
- Nach wie vor ist der **HPV-Impfstoff** über eine Einzelverordnung zu beziehen. Der Bezug über den Sprechstundenbedarf ist nicht zulässig und führt zu Erstattungsforderungen der Krankenkassen. Bei der **HPV-Impfung** ist eine Nachholimpfung bzw. die Vervollständigung einer Impfserie im Alter von mehr als 13 bzw. 14 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Liegt der Impfabstand zwischen der ersten und zweiten Impfdosis unter 6 Monaten, ist eine dritte Impfstoffdosis erforderlich. Abgerechnet werden diese Impfungen nach der GOP 89110 B – letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung.
- Bei den **Dokumentationsziffern gibt es lediglich für die Influenza-nasal-Impfung, die HPV-Impfung und die Rotavirusimpfung Änderungen**. Diese sind ab dem 2. Quartal 2016 verbindlich und damit bei Durchführung der entsprechenden Impfung von Ihnen in der Abrechnung anzusetzen.

Im **1. Quartal 2016** rechnen Sie bitte die **HPV- und Rotavirusimpfung** nach den alten Impfciffern ab und führen bitte keine rückwirkende Änderung/Anpassung der Impfciffern auf die neue Impfvereinbarung durch. Die KV Hessen führt die Umsetzung der alten Impfciffern für die HPV- und Rotavirusimpfung auf die neuen Impfciffern in Ihrer Quartalsabrechnung 1/2016 automatisch durch.

Ab dem 01.04.2016 verwenden Sie bitte ausschließlich die in der Anlage aufgeführten Dokumentationsziffern.

Der Impfvertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die höheren Vergütungssätze für Impfungen für alle Krankenkassen einschließlich der AOK Hessen ab dem 01.01.2016 vergütet werden.

Nachfolgend die Anlage zur Impfvereinbarung mit den Dokumentationsziffern der Impfungen und dem entsprechenden Honorar. Die komplette Impfvereinbarung werden wir auf unserer Homepage veröffentlichen, sobald der Vertragstext mit den Krankenkassenverbänden und den Ersatzkassen geeint und unterschrieben ist.

Mit freundlich kollegialen Grüßen



Dr. med. Wolfgang LangHeinrich
Vorstandsberater Arznei-, Heil- und Hilfsmittel